

Synopse

FPO Master Ernährungs- und Verbraucherökonomie 2017 vom 2. Februar 2017, geändert vom 21.11.2018

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Übergangsbestimmungen:

1. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
2. Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet.
3. Verändert sich die Art der Prüfungsleistung einer Modulprüfung in einem Modul mit zwei Prüfungsleistungen, werden die Fehlversuche der bisherigen Prüfungsleistung nicht angerechnet.

geltende Fassung	ab 01. April 2019
<p style="text-align: center;">§ 3 Akademischer Grad</p> <p>Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Akademischer Grad</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben. 2. Im Rahmen einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Mastergrads wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben, wenn die in § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
<p style="text-align: center;">§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache</p> <p>Die in den Fachrichtungen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Wahlpflichtmodule aus dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Auf Antrag des oder der Studierenden ist eine Prüfung in deutscher Sprache möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache</p> <p>Die in den Fachrichtungen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Wahlpflichtmodule aus dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben, ist eine Prüfung auf Antrag in deutscher Sprache möglich.</p>

§ 13**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

(2)

§ 13**Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

(1) 1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

2. Die Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studienangabezogenen Wahlpflichtbereich nachgewiesen, und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Für das Modul AEF-eg008 Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung der Masterarbeit wird die Disputation anerkannt. Die Masterarbeit entfällt.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Abs. 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit entfällt und die Note der Disputation ohne die in § 13 Abs. 3 der Prüfungsverfahrensordnung vorgegebene Differenzierung der Note im Rahmen der Anerkennung auf das Modul AEF-eg008 anerkannt wird.

Anlage

Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Verbraucherökonomie

WS+ SS	AEF-eg006	Environmental Economics	x Ern.+Verbr.		K	6	
SS	AEF-agr066	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel	x Ern.+Verbr.		M	6	
WS	AEF-el007	Experimentelle Lebensmitteltechnologie	x Ern.+Verbr.		M50+P50	6	

Anhang

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahmepflicht
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	2	2					
AEF-el007	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		2,6				2,6	P

Anlage

Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Verbraucherökonomie

Blau hinterlegte korrigierte Zuordnungen, z. Zt. in der FPO fehlerhaft ausgewiesen. Korrektur erfolgt.

WS	AEF-eg006	Environmental Economics	x Ern.+Verbr.		K	6	
SS	agrarAEF066-01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel	x Ern.+Verbr.		K	6	
WS	elAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie	x Katalog 1		M50+Sb50	6	

Anhang

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahmepflicht
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	4						
elAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		4				2	P